

# Bericht

## des Immunitätsausschusses

**über das Ersuchen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (GZ 17 St 5/19d) um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat August Wöginger**

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ersucht mit Schreiben vom 2. Februar 2022, GZ 17 St 5/19d, eingelangt am 2. Februar 2022, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat August **Wöginger** wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 302 Abs 1 StGB teils iVm § 12 zweiter oder dritter Fall StGB.

Der Immunitätsausschuss hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 23. Februar 2022 in Verhandlung gezogen und  einstimmig  beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, festzustellen, dass ein Zusammenhang zwischen den verfahrensgegenständlichen Handlungen und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat August **Wöginger** besteht und einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat August **Wöginger** zuzustimmen.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Mag. Friedrich **Ofenauer** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Immunitätsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

In Behandlung des Ersuchens der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, GZ. 17 St 5/19d, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat August **Wöginger** wird im Sinne des Art. 57 Abs. 3 B-VG festgestellt, dass ein Zusammenhang zwischen der inkriminierten Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat August **Wöginger** besteht; einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat August **Wöginger** wird zugestimmt.

Wien, 2022 02 23

**Mag. Friedrich Ofenauer**

Berichterstattung

**Mag. Selma Yildirim**

Obfrau

